## Satzung

### des

# Turn- und Sportvereins Gangkofen von 1893 e. V.

### § 1

#### Name, Sitz und Zweck des Vereins

- 1. Der Verein trägt den Namen "Turn- und Sportverein Gangkofen von 1893 e.V." (TSV Gangkofen 1893 e.V.) und ist Mitglied des bayerischen Landessportverbandes. Der Verein hat seinen Sitz in Gangkofen.
- 2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1.1. 31.12.).
- 3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Eggenfelden eingetragen.
- 4. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, dass durch sportliche Leibesübungen und Pflege der Volksgesundheit die Kraft, Gewandtheit und Gesundheit der Mitglieder gehoben, die sittliche Willenskraft gestärkt und Gemeinsinn sowie Volksbewusstsein wach gehalten wird. Alle politischen Parteibestrebungen sind ausgeschlossen. Besondere Aufgabe des Vereins ist es, die Jugendpflege zu fördern.

# § 2 Gemeinnützigkeit

Zur Gewährleistung der Gemeinnützigkeit des Vereins wird bestimmt:

- 1. Mittel des Verein dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- 2. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Gangkofen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

# § 3

## **Abteilungen**

- 1. Der Verein aktiviert sich in mehreren Abteilungen.
- 2. Die Abteilungen haben sich dem Gesamtziel des Vereins zu unterstellen.
- 3. Die Abteilungen können eigene Kassen führen, in die Abteilungsbeiträge, Erlöse von Abteilungsveranstaltungen, Spenden fließen.
- 4. Die Abteilungen tragen die Unterhaltungskosten der Abteilungssportanlagen.

## § 4

## Mitgliedschaft

- 1. Der Verein besteht aus
  - a. aktiven Mitgliedern in den Abteilungen,
  - b. passiven Mitgliedern,
  - c. Ehrenmitgliedern,
  - d. Kindern als anvertraute Mitglieder.
- 2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden,
  - a. die einen guten Leumund genießt,

- b. die die laufenden Mitgliedsbeiträge entrichtet.
- 3. Die Aufnahme in den Verein kann beim Vorstand oder den Abteilungsleitern beantragt werden. Die Abteilungen melden neue Mitglieder umgehend dem Vorstand.
- 4. Zu Ehrenmitgliedern können solche Mitglieder ernannt werden, die sich um die Belange des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder eines Abteilungsleiters durch den Hauptausschuss des Vereins.

#### § 5

#### Beiträge

- 1. Die Höhe der Mitgliederbeträge wird durch die Mitgliederversarnmlung festgelegt.
- 2. Die Mitgliederbeiträge werden grundsätzlich jährlich am 05. März des betreffenden Jahres durch den Kassier des Hauptvereins im Abbuchungsverfahren erhoben.
- 3. Es handelt sich um folgende Beitragsarten:
  - A. Erwachsene ab 18 Jahre
  - B. Erwachsene (Zweitmitglieder)
  - C. Erwachsen bis 25 Jahre in Ausbildung (Erwachsene zwischen 18 und 25 Jahren in Ausbildung bei Vorlage entsprechender Nachweise Schüler- oder Studentenausweis, Ausbildungsvertrag usw.)
  - D. Jugendliche 14 18 Jahre
  - E. Kinder bis 14 Jahre
  - F. Familienbeitrag (A-Mitglied, B-Mitglieder bei Vorlage von Ausbildungsnachweisen, Jugendliche und Kindervorstand)
- 4. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 5. Die Abteilungen können zusätzliche Abteilungsbeiträge durch die Abteilungsversarnmlung festsetzen.
- 6. Die Einhebung der Abteilungsbeiträge regelt die Abteilungsversammlung.

## § 6

## **Ende der Mitgliedschaft**

- 1. Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied frei.
- 2. Mitgliedschaftsbeendigung kann nur mit 3-monatiger Kündigungsfrist zum Jahresende ausgesprochen werden. Die Kündigung hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen.

## § 7

## Ausschluss aus dem Verein

- 1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a. gegen den sportlichen Anstand verstößt,
  - b. die Anforderungen der zuständigen Abteilungsleiter öfters nicht erfüllt,
  - c. sich vereinsschädigend verhält,
  - d. seiner Beitragspflicht nicht nachkommt,
  - e. gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vereins verstößt.
- 2. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet nach Antrag des Vorstandes oder eines Abteilungsleiters der Hauptausschuss. Die Generalversammlung ist zu unterrichten.
- 3. Sportliche Strafen kann der Abteilungsleiter verhängen.
- 4. Eine Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes kann nur in Sonderfällen durch den Beschluss des Hauptausschusses mit 2/3 Mehrheit genehmigt werden.

## Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Alle Mitglieder ab 18 Jahren haben das aktive und passive Wahlrecht für Vereinsfunktionen.
- 2. Vereinsmitglieder können die Einrichtungen des Vereins nach festgelegtem Übungsplan benützen.
- 3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, Einrichtungen des Vereins und sonstige benützte Anlagen in jeder Weise zu schützen.
- 4. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet lediglich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind nur zur Entrichtung der satzungsmäßigen Beiträge verpflichtet.
- 5. Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung stellen. Sie sind beim Vorstand mindestens drei Tage vorher schriftlich einzureichen.
- 6. Jedes Mitglied ist neben der Zahlung der Aufnahmegebühren und des Jahresbeitrages zu sonstigen Arbeitsleistungen für Vereinsbauvorhaben verpflichtet. Der Umfang wird durch den Hauptausschuss festgelegt.

§ 9

## **Organe**

Die Organe des Vereins sind

- 1. der Vorstand.
- 2. der Hauptausschuss,
- 3. die Mitgliederversammlung/Generalversammlung,
- 4. der Abteilungsleiter,
- 5. die Abteilungsversammlung.

§ 10

#### Vorstand

- 1. Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
  - a. Dem ersten Vorsitzenden
  - b. Dem zweiten Vorsitzenden
  - c. Dem ersten Hauptkassier
  - d. Dem zweiten Hauptkassier
  - e. Dem Dritten Hauptkassier
  - f. Dem Schriftführer
  - g. Bis zu fünf Beisitzern.
- 2. Der erste und zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne § 26 BGB. Beide Vorstandsmitglieder sind alleinvertretungsberechtigt.
- 3. Der Vorstand
  - a. verwaltet die Mitgliedskartei
  - b. übernimmt Meldung und Beitragsabführung an den Landessportverband und die Fachverbände
  - c. leitet Zuschussanträge an Kommune, Staat und Verbände weiter
  - d. stellt Anträge an Hauptausschuss und Mitgliederversammlung
  - e. bestätigt die Wahl der Abteilungsleiter. Im Falle einer Nichtbestätigung durch den Vorstand wird über die Bestätigung im Hauptausschuss abgestimmt
  - f. hat das Recht, die Kassen der Abteilungen zu prüfen.
- 4. Abstimmungen im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit durchgeführt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

#### Hauptausschuss

- 1. Der Hauptausschuss besteht aus
  - a. dem Vorstand und
  - b. den Abteilungsleitern oder den von ihnen bestellten Vertretern.
- 2. Der Hauptausschuss
  - a. bestimmt über die Verteilung überschüssiger Mittel des Vereins
  - b. befindet über die Reihenfolge der Zuschussanträge an Kommune, Staat und Verbände
  - c. befindet über Vereinsausschlüsse
  - d. organisiert den Turnerball, dessen Einnahmen in die Hauptkasse fließen
  - e. organisiert die Einteilung der Abteilungen zu öffentlichen Anlässen (z. B. Fronleichnam, Veteranentag, Beerdigungen u. ä.)
  - f. setzt Sonderausschüsse ein und weist sie an (z. B. für Großveranstaltungen, Bauvorhaben usw.)
  - g. bestimmt die Prüfer der Vereinskasse.
  - h. beschließt über die Datenschutzordnung
  - i. beschließt über die Ehrenordnung.
- 3. Abstimmungen im Hauptausschuss werden mit einfacher Stimmenmehrheit durchgeführt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Beschlussfähigkeit verlangt mindestens 2/3 der Mitglieder des Hauptausschusses.

#### § 12

## Mitgliederversammlung / Generalversammlung

- Jedes Jahr soll einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Versammlung soll nach Abschluss des Geschäftsjahres angesetzt werden. Diese Versammlung wird durch den Vorstand mindestens eine Woche vorher durch Ausschreibung in der Tagespresse bekannt gegeben.
- 2. Sie hat folgende Aufgaben:
  - a. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das zurückliegende Geschäftsjahr,
  - b. Entlastung des Vorstandes,
  - c. Bericht der Abteilungsleiter und
  - d. Verschiedenes.
    - Während der Mitgliederversammlung vorgebrachte Anträge werden dem Vorstand bzw. den Abteilungen zur Behandlung überwiesen.
- 3. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, die gefassten Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- 4. Jedes dritte Jahr hat der Vorstand an Stelle der Mitgliederversammlung eine Generalversammlung einzuberufen.
- 5. Die Generalversammlung hat die Aufgabe, den Vorstand auf drei Jahre neu zu wählen. Die Wahlberechtigung ist in § 8 Abs. 1 geregelt.
- 6. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die übrigen Vorgänge der Generalversammlung sind wie unter § 12 (Mitgliederversammlung) zu handhaben.
- 7. Abstimmungen
  - a. Die Neuwahl des ersten Vorsitzenden und seines Stellvertreters ist geheim durchzuführen.
    Bei den übrigen Mitgliedern der Vorstandschaft werden die Abstimmungen nur geheim durchgeführt, wenn es mindestens fünf Mitglieder durch entsprechenden Antrag verlangen.
  - b. Alle Beschlüsse und Wahlen werden durch einfache Mehrheit wirksam.
  - c. Satzungsänderungen bedürfen 3/4 Mehrheit der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder.

- 8. Außerordentliche Mitgliederversammlung
  - a. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
  - b. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von ihm einberufen werden, wenn mindestens zehn Mitglieder einen schriftlichen Antrag unter Angabe von Gründen stellen.
- 9. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Hauptausschuss eine Datenschutzordnung aufzustellen.
- 10. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Hauptausschuss eine Ehrenordnung aufzustellen.
- 11. Die Generalversammlung hat die Aufgabe, den Ehrenamtsbeauftragten auf 3 Jahre zu wählen. Die Wahlberechtigung ist in §8 Abs.1 geregelt.

#### § 13

## **Abteilungsleitung**

- 1. Jede Abteilung ist durch den Abteilungsleiter im Hauptausschuss vertreten.
- 2. Der Abteilungsleiter wird durch die Abteilungsversammlung gewählt.
- 3. Der Abteilungsleiter
  - a. erstellt Übungspläne,
  - b. erlässt Platzordnungen für die Anlagen der Abteilung.
- 4. Der Abteilungsleiter liefert dem Vorstand Unterlagen und Berichte.

#### § 14

#### Abteilungsversammlung

- 1. Jede Abteilung soll mindestens eine jährliche Versammlung abhalten.
- 2. Die Abteilungsversammlung wählt alle zwei Jahre den Abteilungsleiter. Das Wahlrecht ist in § 8 Abs. 1 geregelt.

## § 15

## Ehrenamtsbeauftragter

Der Ehrenamtsbeauftragte unterstützt den Vorstand und die Abteilungsleitungen in Fragen der Ehrungen und der Gewinnung, Motivation und dem Einsatz von ehrenamtlichen Mitarbeitern. Er ist Mitglied im Hauptausschuss und hat dort eine beratende Funktion.

### § 16

## Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf der Mitgliederversammlung zustimmen und mindestens 50 v. H. der Mitglieder einen entsprechenden schriftlichen Antrag beim Vorstand stellen. Ein Beschluss über die Auflösung kann nur dann erfolgen, wenn auf der Mitgliederversammlung mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. In allen anderen Fällen ist eine zweite Versammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschließen kann.

Das Vereinsvermögen ist nach § 2 Abs. 5 der Satzung zu verwenden.

## § 17

#### Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht Eggenfelden zuständig.

## § 18

## Ehrenamtspauschale

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit der Vorstandschaft (nach Abs. 2) trifft die Mitgliederversammlung.

## § 19

#### Schlussvorschriften

Vorstehende Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft, während die alten Statuten mit diesem Tage außer Wirksamkeit treten.